

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/11 B

L 3 AS 437/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 422/08 (SG Koblenz)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....

g e g e n

Jobcenter Kreis Altenkirchen,
Wiedstraße 21, 57610 Altenkirchen,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l sowie die ehrenamtlichen Richterinnen H e s s e und H o c h m a n n - S i e b e n e i c k beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 2010 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger für das Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) streitig.
- 2 Die miteinander verheirateten, erwerbsfähigen Kläger sowie ihre beiden minderjährigen, nicht erwerbsfähigen Kinder bezogen seit dem 23.5.2005 Leistungen nach dem SGB II. Die dem Leistungsbezug zugrunde liegenden Bescheide hob der Beklagte mit Bescheid vom 2.8.2007 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 4.4.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 4.4.2008 gegenüber dem Kläger für die Zeit ab dem 1.9.2005 gestützt auf §§ 45, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise auf und forderte überzahlte Leistungen zurück, da er - der Kläger - laufend Einkommen erzielt habe, das er nicht zutreffend angegeben habe. Mit weiteren Bescheiden von den selben Tagen hob der Beklagte die Bewilligungsentscheidungen auch gegenüber der Klägerin teilweise auf und forderte die Leistungen teilweise zurück. Die Klagen hiergegen, die das Sozialgericht Koblenz verbunden hat, sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil vom 15.7.2009*). Während des hiergegen anhängigen Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz erließ der Beklagte am 9.12.2010 als "Umdeutungsbescheide" bezeichnete Bescheide, mit denen er (einer ständigen Rechtsprechung des LSG zur Bestimmtheit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden folgend) die "Verfügungssätze in ihrem Regelungsgehalt" umdeutete und die Erstattungsbeträge in Regelleistungen einerseits und Kosten der Unterkunft andererseits aufteilte, ohne den Aufhebungs- und Erstattungszeitraum oder die Höhe der Aufhebungs- und Erstattungsbeträge zu Lasten der Kläger zu ändern. Das in § 43 Abs 1 SGB X vorgesehene Ermessen sei dahin auszuüben, von der Umdeutung Gebrauch zu machen. Ohne Inanspruchnahme der Umdeutungsmöglichkeiten gehe der Anspruch auf Erstattung unter, weil die Rücknahmefristen der §§ 45, 48 SGB X verstrichen seien. Dies rechtfertige im Interesse der Allgemeinheit aus Wirtschaftlichkeits- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten die Umdeutung.
- 3 Die Berufungen der Kläger waren erfolgreich. Das LSG hat zur Begründung seines Urteils vom 21.12.2010 ua ausgeführt, die ursprünglich erlassenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erwiesen sich als rechtswidrig, weil es ihnen an der notwendigen inhaltlichen Bestimmtheit (§ 33 Abs 1 SGB X) fehle. Es werde in den Bescheiden nicht mit hinreichender Deutlichkeit dargelegt, welche Art von Leistungen (Regelleistungen oder die Leistungen für Unterkunft und Heizung) in welcher Höhe zurückgenommen würden. Für die Erstattungsvoraussetzungen ergebe sich diese Notwendigkeit zudem aus § 40 Abs 2 SGB II, der für die Erstattung von Kosten für Unterkunft und Heizung Regelungen aufstelle, die von § 50 SGB X abwichen. Die von dem Beklagten erlassenen Umdeutungsbescheide seien ebenfalls rechtswidrig, denn



wegen der Frist in § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X könne ein neuer Verwaltungsakt, der auf das gleiche Ziel wie der Ausgangsverwaltungsakt gerichtet sei, nicht mehr erlassen werden.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zu klären sei die Rechtsfrage,
- ob ein Umdeutungsbescheid gemäß § 43 SGB X zu einem rechtswidrigen, jedoch nicht nichtigen Rücknahme/Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (Ursprungsverwaltungsakt) einen neuen Verwaltungsakt darstelle, auf den die Jahresfrist gemäß § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X bzw § 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X (erneut) anzuwenden sei oder ob er den Ursprungsverwaltungsakt modifiziere und insoweit an dessen Stelle trete mit der Folge, dass nicht der Umdeutungsbescheid, sondern (nur) der Ursprungsverwaltungsakt innerhalb der genannten Fristen ergangen sein müsse?

II

- 5 Die Beschwerde ist - ungeachtet ihrer Zulässigkeit in allen Punkten - jedenfalls nicht begründet. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kommt einer Rechtsfrage nach ständiger Rechtsprechung zu, die sich nach der Gesetzeslage und dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres beantworten, eine verallgemeinerungsfähige Antwort des Revisionsgerichts erwarten lässt und nach den Gegebenheiten des Falles klärungsfähig ist (*BSGE 40, 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Die rechtliche und tatsächliche Würdigung des LSG, die Ausgangsverwaltungsakte seien wegen mangelnder inhaltlicher Bestimmtheit (*vgl § 33 Abs 1 SGB X*) rechtswidrig gewesen, hat der Beklagte als der herrschenden Meinung entsprechend unterstellt und nicht mit einer Rüge angegriffen. Insbesondere die Frage, ob in der vorliegenden Konstellation entgegen der Auffassung des LSG lediglich ein Begründungsmangel vorlag und ein sog "Nachschieben von Gründen" zulässig gewesen wäre (*vgl § 41 Abs 1 Nr 2 SGB X*), wirft die Beschwerde damit nicht auf.
- 7 Ausgehend von dieser Rechtsauffassung liegen die Voraussetzungen einer Umdeutung nach § 43 SGB X aber nicht vor, ohne dass es auf die von dem Beklagten aufgeworfene Frage ankommt, ob die Regelungen über die Fristen nach § 45 Abs 4 Satz 2, § 48 Abs 4 Satz 1 SGB X Anwendung finden.
- 8 Soweit ein ursprünglich angefochtener Verwaltungsakt als inhaltlich unbestimmt anzusehen ist, bezieht sich dies auf den Verwaltungsakt als Regelung, also auf den Verfügungssatz des Ver-



waltungsaktes, nicht jedoch auf dessen Gründe (*vgl etwa BSG SozR 4-2600 § 96a Nr 9 RdNr 38 unter Hinweis auf BSG SozR 1500 § 55 Nr 35 S 39*). Davon ausgehend kann der Beklagte seine ursprünglichen Entscheidungen (die Aufhebung und Erstattung von Leistungen) nicht im Wege einer Umdeutung wiederholen. Die Voraussetzungen einer sog Konversion liegen bereits deshalb nicht vor, weil die auf Grundlage der §§ 45, 48 SGB X ergangenen ursprünglichen Bescheide gerade nicht im Wege der Umdeutung geändert werden, sondern aufrechterhalten bleiben sollen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 77 Nr 1 RdNr 17; Schütze in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 43 RdNr 7*). Der vom LSG als zu unbestimmt angesehene Regelungsgehalt des Ausgangsbescheides soll nach dem Vortrag des Beklagten durch den neuen Verwaltungsakt geklärt werden. Der Beklagte weist in der Beschwerdebegründung selbst darauf hin, dass die ursprünglichen Bescheide hinsichtlich Rechtsgrundlage, Aufhebungs- und Erstattungszeitraum und Höhe der Rückforderung deshalb nicht geändert worden sind. In diesen Fällen handelt es sich aber nicht um eine Umdeutung, denn der ursprüngliche Verwaltungsakt und der neue Verwaltungsakt sind nicht (bloß) auf das gleiche Ziel gerichtet, sondern ihr Regelungsgehalt ist aus Sicht der Behörde inhaltlich identisch (*vgl BSGE 87, 8, 11 ff = SozR 3-4100 § 152 Nr 9 zum Austausch der Begründung*). Auf die von dem Beklagten formulierte Frage zum Rechtscharakter eines sog "Umdeutungsbescheides" kommt es damit entscheidungserheblich nicht an, weil es in der Sache allenfalls um das Nachschieben von Gründen ging.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)